

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul K. Friedhoff, Rainer Brüderle, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/3715 –**

Aufnahme einer Ersatzteilklausel in das Geschmacksmustergesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission zur „Änderung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen“ bezweckt, die in Artikel 14 der Richtlinie bislang offen gebliebene „Ersatzteilfrage“ nunmehr EU-weit einheitlich zu regeln und damit auch in diesem Bereich den Binnenmarkt zu verwirklichen. Die Regelung sieht vor, dass der an einem komplexen Primärprodukt wie einer Autokarosserie bestehende Musterschutz sich nicht auch auf dessen Bauelemente (z. B. die Kotflügel) erstreckt, soweit diese als Ersatzteil zum Zwecke der Reparatur und in der Formgestaltung des Originals benutzt werden, weil nur so das ursprüngliche Erscheinungsbild des Primärprodukts wiederhergestellt werden kann.

Eine Begrenzung des Designschutzes im nachgelagerten Sektor durch eine solche Schrankenbestimmung – wie sie auch im Marken- und Urheberrecht üblich ist – verhindert eine Monopolisierung der Sekundärmärkte. Sie ermöglicht es vor allem im Kfz-Ersatzteile- und Reparaturmarkt, Wettbewerb zu erhalten und die dort bestehenden mittelständischen Strukturen nicht zu gefährden. Für mehr als 46 Millionen Autobesitzern in Deutschland müssen langfristig im Wettbewerb gebildete Ersatzteilpreise und eine freie Anbieterwahl gewährleistet werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bereits bei den Beratungen zu der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (sogenannte Designschutzrichtlinie) war die Frage des Geschmacksmusterschutzes für sichtbare Teile eines komplexen Erzeugnisses, die zu Reparaturzwecken verwendet werden (im Folgenden: sichtbare Ersatzteile), sowohl im Europäischen Parlament als auch im Kreis der Mitgliedstaaten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sehr umstritten.

Mit der Richtlinie von 1998 wurde den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft schließlich als Ergebnis langwieriger und zäher Verhandlungen zur Wahl gestellt, den Geschmacksmusterschutz bis zu einer Harmonisierung auf europäischer Ebene auf nationaler Ebene beizubehalten oder abzuschaffen. Weiterhin sieht die Richtlinie in ihrem Artikel 18 vor, dass die EU-Kommission drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist einen Bericht zu den Auswirkungen dieser Richtlinie vorlegt. Obwohl zwischenzeitlich einige Mitgliedstaaten von der durch die Richtlinie eröffneten vorgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, hat die Europäische Kommission auf die Vorlage des in Artikel 18 vorgesehenen Berichtes verzichtet und stattdessen sogleich einen Vorschlag unterbreitet, demzufolge künftig kein nationaler Geschmacksmusterschutz für sichtbare Ersatzteile mehr gewährt werden könnte. Tragende Gründe für das vorzeitige Vorlegen dieses Änderungsvorschlages sind aus Sicht der Bundesregierung weder dargelegt noch ersichtlich.

Dies ist umso erstaunlicher, als es sich die Europäische Gemeinschaft zur Aufgabe gemacht hat, die Rechte des geistigen Eigentums, zu denen das Geschmacksmusterrecht zählt, zu stärken. Geistige Eigentumsrechte schützen die für innovative Produktgestaltung aufgewendeten Investitionen und verhindern damit einen über den Preis geführten bloßen Imitationswettbewerb. Darüber hinaus sind die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Reparaturklausel trotz vieljähriger Debatte nach wie vor höchst umstritten.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Bundesregierung die Fragen wie folgt:

1. Wird die Bundesregierung dem Kommissionsvorschlag, eine „Reparaturklausel“ in das Geschmacksmusterrecht aufzunehmen, im Ministerrat zustimmen?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission ist derzeit Gegenstand von Beratungen des Europäischen Parlamentes.

Die Bundesregierung ist bemüht, bei ihrer abschließenden Bewertung des Kommissionsvorschlages sowohl die berechtigten Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu berücksichtigen, als auch das Interesse an funktionierenden, wettbewerbsfähigen Automobil- und Zulieferindustrien in Europa. Letzteres kann auch wegen der vielen betroffenen Arbeitsplätze Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht gleichgültig sein. Bei ihrer Meinungsbildung wird die Bundesregierung sowohl die bisherige, langjährige und streitige Diskussion zu der Problematik des Geschmacksmusterschutzes bei sichtbaren Ersatzteilen zu berücksichtigen haben als auch aktuelle Stellungnahmen des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes, die derzeit noch nicht vorliegen.

2. Wenn nicht, worin liegen die Gründe für die Ablehnung dieses rechtssystematisch, ordnungs- und verbraucherpolitisch gebotenen Vorschlags?

Auf die Beantwortung von Frage 1 und die Stellungnahme zu der Vorbemerkung der Fragesteller wird verwiesen.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, andere Lösungsvorschläge einzubringen, und wenn ja, welche?

Auf die Beantwortung von Frage 1 und die Stellungnahme zu der Vorbemerkung der Fragesteller wird verwiesen.

4. Ist sich die Bundesregierung nach nunmehr 15-jähriger Erörterung der Dringlichkeit einer Klärung der „Ersatzteilfrage“ im Interesse der Planungs- und Investitionssicherheit der betroffenen Unternehmen bewusst, und ist sie gewillt unter der Ratspräsidentschaft Deutschlands eine abschließende und verbindliche Regelung herbeizuführen?

Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewusst, dass die Interessen der betroffenen Kreise im Hinblick auf den Geschmacksmusterschutz bei sichtbaren Ersatzteilen bisher sehr weit auseinander liegen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 1 und die Stellungnahme zu der Vorbemerkung der Fragesteller verwiesen.

5. Berücksichtigt die Bundesregierung bei ihren Erwägungen, dass
 - a) die Selbstverpflichtung der deutschen Automobilhersteller, Schutzrechte nicht zur Marktbehinderung einzusetzen (siehe Bundestagsdrucksache 15/2191 vom 10. Dezember 2003 unter „Lösung“), teilweise von den Herstellern missachtet wird, vor allem aber schon deshalb als Regulator nicht geeignet ist, weil die Benutzung geschützter Muster zu Reparaturzwecken ohne Reparaturklausel als Offizialdelikt strafrechtlich zu verfolgen ist,
 - b) der Rechtsfrieden in Europa empfindlich gestört ist, solange ein Unternehmer, der betroffene Ersatzteile europaweit auf den Markt bringt oder verarbeitet, in vielen EU-Mitgliedstaaten legal handelt, während er in manchen Mitgliedstaaten wie Deutschland dagegen strafrechtlich belangt werden könnte?

Der Bundesregierung ist die geltende Rechtslage zum geschmacksmusterrechtlichen Schutz bei sichtbaren Ersatzteilen bekannt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 1 und die Stellungnahme zu der Vorbemerkung der Fragesteller verwiesen.

6. Wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Vorhaben geben und diese Stellungnahme ihrer Verhandlung im Ministerrat zu Grunde legen?

Die Bundesregierung beachtet die „Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union nach § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EZBBG)“ vom 28. September 2006.

